

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 208/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

«acoleva C[REDACTED], geborene P[REDACTED],

■ H[REDACTED] Road, GB L[REDACTED] W 12,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,

Ha[REDACTED]ring 1, K[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 14. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 16. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint die Klagenansprüche aus Art. VI BGG-Schluss. Die Behandlung der Klägerin als Polen während der Zwangsarbeit in Deutschland geht, prüft er entsprechend dem Grundsatz in BGH RM 1969, 366; dabei kommt er zu dem Ergebnis, die behaupteten schaden-urechlichen Bedingungen seien entweder nicht menschen-rechtswidrig oder keine aus Gründen der Nationalität ge-troffenen Maßnahmen oder nicht feststellbar. Das trägt die Entscheidung, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und aus Rechtsgründen nicht zu beanstan-den ist.

Die Einwände der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Nach Sachlage führt auch die Summe aller festgestellten Verstöße hier nicht zu dem Schluß, daß die Behandlung der Klägerin während des Arbeitszeinsatzes in Deutschland menschenrechtswidrig gewesen ist.

Kat

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

